

Jugendschutz-Bestimmungen im Kanton Solothurn: Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol

Werbung

Bundesrecht: Einschränkungen für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden:

An Minderjährige gerichtete Werbung ist untersagt. Insbesondere:

- auf Schulmaterial
- auf Spielzeug
- auf Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden
- in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie auf Internetseiten, die für Minderjährige bestimmt sind
- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden

Zusätzlich ist Werbung generell untersagt:

- wenn sie mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken betrieben wird (ausgenommen sind ausländische Presseerzeugnisse, die nicht hauptsächlich für den Schweizer Markt bestimmt sind, sowie Werbung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet)
- auf Plakaten auf öffentlichem oder privatem Grund, wenn diese von öffentlichem Grund einsehbar sind (ausgenommen sind Plakate in den Verkaufsstellen)
- in Kinos
- in und an öffentlichen Verkehrsmitteln
- in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen
- auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen

Ferner ist Werbung in Radio und Fernsehen verboten

kantonales Recht: weitergehende Werbeeinschränkung für Tabakprodukte (ohne E-Zigaretten):

- Werbung an Kulturveranstaltungen

Was passiert bei Missachtung?

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Gesundheitsamt (GESA) können zur Überprüfung der Einhaltung des Abgabalters entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung des bundesrechtlichen Abgabeverbots an Minderjährige oder der Vorschriften betreffend die Werbung, Verkaufsförderung und das Sponsoring, kann eine Busse von bis zu Fr. 40'000.- verhängt werden. Bei Verstössen gegen die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehenden kantonalen Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, kann eine Busse von bis zu Fr. 100'000.- ausgesprochen werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Verkaufs-, Werbe- und Sponsoringverbot sowie die Abgabe von Tabakprodukten können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen und nützliche Unterlagen

- Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32)
- Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV; SR 818.321)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- [FAQ des Bundesamtes für Gesundheit zur Umsetzung des TabPG](#)

Gesetzliche Regelung Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Stand Okt. 2024)

Am 1. Oktober 2024 ist das neue **Bundesgesetz über Tabakprodukte** und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) mit der zugehörigen Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 28. August 2024 (Tabakprodukteverordnung, TabPV) in Kraft getreten.

Am 22. Februar 2022 – und somit noch vor Inkrafttreten der beiden Erlasse – haben das Volk und die Kantone die **Volksinitiative «Ja zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung»** angenommen. Demnach soll Tabakwerbung überall dort verboten werden, wo sie Kinder und Jugendliche erreicht. Eine entsprechende Teilrevision des TabPG wird derzeit im Bundesparlament beraten.

Auf kantonaler Ebene hat der Kantonsrat am 11. November 2020 den **Auftrag Susan von Sury (CVP, Feldbrunnen): «Kinder- und Jugendschutz auf E-Zigaretten ausweiten»** für erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, E-Zigaretten und vergleichbare Raucherwaren im Kanton Solothurn den gleichen rechtlichen Vorgaben wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren zu unterstellen. Da auf Bundesebene aktuell noch die vorgenannte Teilrevision des TabPG pendent ist und der kantonsrätliche Auftrag möglichst im Einklang mit der revidierten Tabakproduktegesetzgebung erfüllt werden soll, wurde mit der Anpassung der kantonalen Vorschriften zur Tabakprävention, welche in Bezug auf herkömmliche Tabakprodukte teilweise über die bundesrechtlichen Normen hinausgehen, zugewartet.

Jugendschutz-Bestimmungen im Kanton Solothurn: Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol

Alkohol

Abgabealter

Abgabe erlaubt ab 16 Jahren

- Wein
- Bier
- Fruchtw Wein
- Obstwein

Abgabe erlaubt ab 18 Jahren

- Kernobst-, Spezialitätenbrand, Cognac, Whisky, Wodka, Gin usw.
- Likör, Süsswein, Portwein, Apéritifspirituosen
- Alcopops / neuartige spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Smirnoff Ice)

Werbeverbote

Werbung für hochprozentigen Alkohol (Spirituosen) gemäss der Alkoholgesetzgebung

Werbung, welche sich nur auf das Produkt und seine Eigenschaft bezieht (produktbezogene Werbung), ist erlaubt (vgl. Art. 42b AlkG).

Genauere Informationen zur Spirituosenwerbung sind dem Werbeleitfaden des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu entnehmen (bazg.admin.ch).

Werbung für alkoholische Getränke gemäss der Lebensmittelgesetzgebung

Als alkoholisches Getränk gilt jedes Getränk mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von über 0,5 Volumenprozent.

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Insbesondere:

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Was passiert bei Missachtung?

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) überprüft regelmässig die Einhaltung der Werbebeschränkungen von hochprozentigem Alkohol. Bei Missachtung können Bussen bis zu 40'000 Franken verfügt werden.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Gesundheitsamt (GESA) können entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung der Verkaufs- und Werbeverbote für Alkohol kann eine Busse von bis zu 40'000 Franken verhängt werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Werbeverbot von hochprozentigem Alkohol (Spirituosen) können beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Bereich Alkohol, alkohol@bazg.admin.ch, bazg.admin.ch, gemeldet werden. Damit dem Verstoß nachgegangen werden kann, werden jeweils Beweismittel benötigt (Foto usw.).

Verstösse gegen die Verkaufs- und Werbeverbote von alkoholischen Getränken können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11)

Kontaktstellen

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Bereich Alkohol

Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont
058 462 65 00
alkohol@bazg.admin.ch
bazg.admin.ch

Departement des Innern

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch
ddi.so.ch